

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 46

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die leitenden Grundsätze für ein Bundesgesetz über Berufslehre und Berufsbildung.

(Mitgeteilt.)

Bei Anlaß der am 24. Januar in Zürich stattgefundenen Konferenz von Beamten schweizerischer gewerblicher Organisationen referierte Gewerbebevölkerungssekretär Werner Krebs über die leitenden Grundsätze und wichtigsten Bestimmungen des gegenwärtig der Zentralleitung zur Beratung vorliegenden "Bundesgesetzentwurfes betr. Berufsschule und Berufsbildung". Dem Referate entnehmen wir in tunlichster Kürze folgendes:

Der Titel wurde so gewählt, weil es sich nicht etwa um ein eldg. „Lehrlingsgesetz“ handeln kann. Nicht nur die Lehrlinge kommen dabei in Frage, sondern alle bei der Berufsbildung beteiligten Kreise. Dieser Teil der eldg. Gewerbegezeggebung soll zudem das gesamte Gebiet der Berufslehre und Berufsbildung mit allem, was damit zusammenhängt, einbeziehen. Dem Gesetz sollen auch alle in Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr beschäftigten minderjährigen männlichen und weiblichen Personen ohne Rücksicht auf Art und Größe eines Betriebes unterstellt werden.

Das Bundesgesetz soll unter tunlichster Berücksichtigung bereits bestehender und bewährter kantonaler Gesetzesbestimmungen und Errichtungen einheitliche Vorschriften aufstellen, die als Minimalanforderungen an die kantonale Gesetzgebung und Vollziehung zu gelten hätten. Die eigenartigen Bedürfnisse einzelner Erwerbsgruppen sollen in besondern Bestimmungen berücksichtigt werden. Die Berufsorganisationen sollen bei der Vollziehung zur Mitwirkung beigezogen werden.

Der Entwurf umfaßt demgemäß Bestimmungen über das Anwendungsgebiet, über den Lehrvertrag, die Lehrlingsprüfungen, die Berufsbildung, über anderweitige Gewerbeförderung, über Aufsicht und Vollzug, Straf- und Übergangsbestimmungen.

In Bezug auf die Ordnung der Berufslehre ist das Obligatorium des schriftlichen Lehrvertrages vorgesehen. Die Aufsichtsorgane sollen aus Berufssangehörigen zusammengesetzt sein. Lehrlingsordnungen, die von Berufsverbänden der Meister und Arbeiter vereinbart wurden, sollen gesetzliche Anerkennung erhalten. Über Regelung der Arbeitszeit, der Sonntags- und Nachtruhe der Lehrlinge ist in diesem Entwurf nichts gesagt; es wird auf die bezüglichen Bestimmungen des Fabrikgesetzes oder des "Gesetzes über die Arbeit in den Gewerben" verwiesen. Die Lehrlings-Prüfungen sind obligatorisch und sollen möglichst einheitlich organisiert werden.

Die Bundesbeschlüsse betr. Förderung der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsbildung sollen weiter ausgebaut und als Bestandteile der Gewerbegefeßgebung betrachtet werden. Die Kantone und Gemeinden sind zu verpflichten, berufliche Fortbildungsschulen, Fachschulen und Fachkurse überall da einzurichten und zu unterstützen, wo sich ein Bedürfnis geltend macht. Alle dem Gesetz unterstellten Lehrlinge und Lehrjüchter haben während mindestens 3 Jahren, bzw. während ihrer ganzen Lehrezeit den beruflichen Unterricht zu besuchen. Die Lehrpläne sollen den beruflichen Bedürfnissen angepaßt werden.

In Bezug auf anderweitige Generbeförderung ist namentlich die Unterstützung von Institutionen vorgesehen, welche sich die Fürsorge für zweckentsprechende Berufswahl und Lehrstellen-Bermitzung zur Aufgabe machen; ferner die Gewährung von Belträgen an die mustergültig durchgeführte Berufsschule beim Meister, die Förderung von Fachausstellungen, von Wandervorträgen, Bibliotheken, Zeitschriften, Preisaufgaben u. dgl.;

die Gewährung von Stipendien an Handwerker, Techniker, Kaufleute, Gewerbelehrer zu ihrer weiteren Ausbildung.

Für die Vollziehung des Bundesgesetzes ist u. a. als ständiger Beirat zum Volkswirtschaftsdepartement eine eldgen. Kommission für Lehrlings- und Berufsbildungswesen vorgesehen, in welcher die Berufsorganisationen eine angemessene Vertretung erhalten sollen.

Den gewöhnlichen Bedürfnissen und den seit Jahren aus Gewerbekreisen kundgegebenen Wünschen ist im Entwurf bestmöglich Rechnung getragen, auch haben die mit in- und ausländischen ähnlichen Gesetzen gemachten Erfahrungen zweckentsprechende Verwendung gefunden.

Verbandswesen.

Der Handwerk- und Gewerbeverein Thalwil (Zürich) hielt am 30. Januar seine gut besuchte Generalversammlung im "Rebstöck" ab. Protokoll und Rechnung, die mit einem kleinen Vorschlag abschließen, wurden ohne Bemerkungen genehmigt, und ein Dutzend Mitglieder einstimmig in den Verein aufgenommen und der Vorstand mit Präsident Wohlfender an der Spitze statutengemäß erneuert. Der Jahresbericht über die Vereinsbegehrten und der Delegiertenbericht von Alstetten machten den Verfassern alle Ehre. Einiges mehr Leben brachte die Frage der Befürwortung der Gewerbepolitik ins Menu der Traktanten. Und in der Tat. Wenn der Handwerk- und Gewerbeverein zum Teil den Mittelstand repräsentieren soll, so wird ihm die Berechtigung zur Teilnahme an der Politik nicht abzusprechen sein. Es ist hier wie dort die Förderung der sozialen Besserstellung, welche durch allfällige Vertreter in den Behörden befürwortet und im Kampf nach unten und oben angestrebt werden soll. Auch dem Handwerkerstand wird ein beschiedenes Plätzchen an der Sonne zu gönnen sein. Doch eins tut not. Stramme Parteidisziplin wie sie im gegnerischen Lager vorbildlich verlangt wird, engere Fühlung in der Verfestigung gemeinsamer Interessen und endlich gegenseitige Anerkennung der Persönlichkeit durch eine richtige Wertung auch der Konkurrenzarbeit. Dass fachmännische Lehreng an Hand von Vorträgen, Aufklärung und tiefere Erkenntnis über die weltliche Berufsmaterie, über Osserten und Submissionswege vermittelt, ist bekannt, aber bis heute zu wenig gewürdigt worden. Auch da soll Remedium geschaffen werden. Und wenn dann noch ein ganzer Mann am rechten Platze die eigenen Interessen wie diejenigen des gesamten Handwerkerstandes mit Verständnis vertritt, so wird das Handwerk, so ist zu hoffen, wieder mehr zu Ehren kommen, wie es vor Jahrzehnten der Fall war.

Der Handwerks- und Gewerbeverein Rüschlikon (Zürich) hat kürzlich seine Generalversammlung abgehalten. Derselbe, der heute auf ein fünfjähriges Bestehen zurückblicken kann, besitzt dank der Opferwilligkeit seiner Mitglieder und dank der welschen Haushaltung seines Vorstandes bereits ein Vermögen von ca. Fr. 400.

Mit diesem Frühjahr sollen die Arbeiten der Lehrlinge aus der Gewerbeschule jeweilen im Schulhause öffentlich ausgestellt werden, damit einerseits die Bevölkerung die Arbeiten einsehen kann, anderseits die Lehrlinge einen neuen Ansporn erhalten, das Beste zu leisten. Der Seeverband wird in Zukunft ebenfalls die Vermittlung von gewerblichen Lehrlingsstellen übernehmen und kann von Eltern, die ihren Sohn einem gewerblichen Berufe zuführen wollen, von den Sektionsvorständen eine Begleitung für die Berufswahl bejogen werden. Die Jugend bedarf erneut und strenger, aber der Jugend wohlgefunder Lehrmeister. Dieselben sollen den Lehrling dazu anhalten, das Arbeitsstück nicht aus der Hand zu geben, bevor es fertig und korrekt ist. Zu einem tüchtigen, vorbildlichen Lehrmeister bedarf es Begabung, Ernst und Ausdauer und sollten solche in Zukunft vom Staate unterstützt und gefördert werden.

Der Handwerks- und Gewerbeverein Bern hielt im Bürgerhaus seine 77. Jahresversammlung ab, die von über 200 Mitgliedern besucht war und von Präsident Wyder geleitet wurde. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden genehmigt. Im Vorstande erfolgten einige Mutationen im Sinne einer Chargenverschiebung.

Als Präsident wurde gewählt W. Wälchli, Buchdrucker; als Vizepräsident G. Lehmann, alt Sattlermeister; als Kassier J. Jordi, Baumelster.

Kantonaler st. gallischer Gewerbe-Verband. Die kantonalen Lehrlings-Prüfungen, die die Unterstützung der guten Werkstattlehre und die Auskunftsstelle für das Lehrlingswesen sind Institutionen des obigen Verbandes. Für die erstere amtiert eine Dreizehner-Kommission, während für die Unterstützung der guten Werkstattlehre und die übrigen Lehrlingsfragen ein Ausschuss von fünf Mitgliedern bestimmt worden ist. Für die kantonalen Lehrlingsprüfungen gingen während des Jahres 1915 181 Anmeldungen ein, und zwar von 151 Lehrlingen und 30 Lehrköchern. Die vollständige Prüfung konnten aber nur 162 Lehrlinge ablegen; wegen zu kurzer Lehrzeit, Krankheit, Militärdienst und diversen andern Gründen unterblieb für 19 Lehrlinge die Prüfung.

133 Lehrlinge und 29 Lehrköchter erhielten das Diplom mit folgenden

| Noten | Werkstattprüfung | Berufskennnisse | Schulprüfung |
|-------|------------------|-----------------|-----------------|
| | Lehrlinge Proz. | Lehrlinge Proz. | Lehrlinge Proz. |
| 1 | 91 = 56,18 | 78 = 48,14 | 69 = 42,59 |
| 1—2 | 24 = 14,82 | 26 = 16,05 | 27 = 16,67 |
| 2 | 42 = 25,93 | 43 = 26,55 | 49 = 30,24 |
| 2—3 | 1 = 0,61 | 8 = 4,94 | 10 = 6,18 |
| 3 | 4 = 2,46 | 7 = 4,32 | 6 = 3,71 |
| 3—4 | — | — | — |
| 4 | — | — | 1 = 0,61 |

28 Lehrlinge erhielten in allen Fächern der Prüfungen die erste Note. Die Prüfungen der 162 Lehrlinge erforderten 75 Fachexperten und rekrutierten sich aus 33 verschiedenen Berufen und 35 Gemeinden des Kantons St. Gallen; die Gemeinde St. Gallen lieferte z. B. 40 und die Gemeinde Hengau (Maschinenwerkstätten in Uzwil) 32 Lehrlinge. Die Zahl der organisierten Berufskarten ist gleich geblieben; die 43 Berufskarten weisen 133 Fachauschüsse auf. Bei der Auskunftsstelle für das Lehrlingswesen meldeten sich pro 1915 116 Jünglinge für 34 verschiedene Berufskarten; davon entfallen allein auf die Metallbranche 73 Anmeldungen. Stellen konnten nur

an 30 Lehrlinge vermittelt werden, und zwar für 19 verschiedene Berufe. Dem gegenüber lagen nur von 30 Lehrmeistern aus 20 diversen Berufen offene Lehrstellen vor, von denen 16 besetzt werden konnten. An Lehrlingen würde es gegenwärtig nicht fehlen, aber diese an geeigneten Stellen unterzubringen, ist schwieriger.

Verschiedenes.

Eidgenössische Submissionsverordnung. Die vom Schweizerischen Departement des Innern zu der Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über das Submissionswesen bei der Direktion der eidgen. Bauten bestellte Expertenkommission wurde auf Wunsch des schweizerischen Arbeiterssekretariats und des schweizerischen Gewerbevereins um je drei Delegierte erweitert. Für den schweizerischen Gewerkschaftsbund nahmen Nationalrat Greulich, Dr. Klöti, Stadtrat in Zürich, und O. Schneberger, Grossrat in Bern; für den schweizerischen Gewerbeverein Nationalrat Scheldeger, Regierungsrat Dr. Tschumi und Dr. Vollmar, Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins, an den Beratungen teil. In drei Sitzungen am 4. und 5. Febr. unter dem Vorsitz von Bundesrat Calonder wurde der aus 36 Artikeln bestehende Entwurf einer eingehenden Diskussion unterworfen. Die allseitige Auffassung geht dahin, daß in dieser Verordnung Grundsätze festgestellt werden können, die sowohl den Interessen der eidgenössischen Verwaltung als denjenigen der Unternehmer und Arbeiter gerecht werden.

Die Verkaufsgenossenschaft S. H. S. der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz erlässt an schweizerische Künstler, Gewerbetreibende, Handwerker und Heimarbeiter einen Aufruf zum Einschicken von Reiseandenken und Geschenkartikeln an das Kunstmuseum in Bern, die von einem Preisgericht begutachtet werden. Als Einlieferungsstermin ist der 15. April 1916 festgesetzt. Gegen Ende April tritt das Preisgericht, das aus den Herren Direktor R. Greuter (Bern), Direktor der Präterere (Basel) und Maler Conradian in Zürich besteht, in Bern zur Prüfung der eingelangten Gegenstände zusammen. Die Verkaufsgenossenschaft steht in allen grösseren Schweizerstädten und namentlich in den hauptsächlichsten Fremdenplätzen Verkaufsstellen vor. Die näheren Bedingungen für die Teilnahme an dem Wettbewerb sind erhältlich vom Bureau Schräml, Effingerstrasse 6 in Bern.

Die Frage der „Schweizerwoche“ gelangt an einer von der Helvetischen Gesellschaft etablierten Versammlung am Sonntag den 13. Februar im Kunsthaus zu „Zimmerleuten“ in Zürich zur Behandlung. Als Einleitung wird ein erläuterndes Referat über die „Schweizerwoche“ gehalten. Zu der Veranstaltung sind auch Vertreter der in Betracht fallenden Wirtschaftsverbände eingeladen worden. Im Falle die Versammlung die Durchführung der „Schweizerwoche“ beschließt, wäre daraufhin ein Organisationskomitee zu bestellen.

An der Zürcher Versammlung sollen folgende Fragen zur Beantwortung kommen:

1. Halten Sie die „Schweizerwoche“ in der skizzierten Form (entsprechend einer den Interessenten zugestellten Vorlage) in Ihrem Verband für durchführbar?

2. Sind Sie bereit mitzuwirken und Ihre Verbandsmitglieder zur Teilnahme anzuhalten?

3. Welchen Zeitpunkt schlagen Sie vor?

Syndikat für den Import aller Waren der Möbelbranche. Auf Veranlassung einiger Initianten der welschen